



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 02/2021 vom 11.02.2021

Herzlich willkommen zur **229. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Gesichtsmasken, Alltagsmasken, FFP2-Masken

(von Dominik Görtz, Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht, 70499 Stuttgart, www.goertz-legal.de)

In den Zeiten der Coronapandemie erlangt eine Produktgruppe große Aufmerksamkeit von den Marktaufsichtsbehörden – sog. Gesichtsmasken, Atemschutzmasken bzw. FFP2-Masken.

Im Folgenden soll unter Abschnitt I. ein kurzer Überblick über die produktsicherheitsrechtlichen Voraussetzungen von persönlichen Schutzausrüstungen und Medizinprodukten am Beispiel solcher Masken dargestellt werden.

In zweiten Teil der Ausführungen wird unter Abschnitt III. die Rolle der Marktaufsicht, deren Befugnisse und Aufgaben gegen den Marktteilnehmern dargestellt.

Die zivilrechtlichen Auswirkungen von nicht gesetzeskonformer Masken wird sodann im dritten Teil unter Abschnitt III. dargestellt.

I. Kurzübersicht der gegenständlichen Maskenarten

Maskentyp	Mund-Nasen-Bedeckung	Medizinische Gesichtsmasken	FFP2-Masken (partikelfiltrierend)
Verwendungszweck durch Hersteller	Privater Gebrauch	Fremdschutz	Eigenschutz
Medizinprodukt	Nein	ja	ggf. ja (wenn Hersteller auch Fremdschutz will)
Persönliche Schutzausrüstung	Nein	Nein	Ja
CE-Kennzeichnung / DIN-Norm	Nein	CE-Kennzeichnung DIN EN 14683:2019-10	CE-Kennzeichnung inkl. vierstelliger Nummer der zertifizierten Benannten Stelle DIN EN 149:2001+A1:2009
Prüfverfahren	keins	Erstellen einer technischen Dokumentation	EU-Baumusterprüfung und a) interne Fertigungskontrolle inkl. Produktprüfung durch Benannte Stelle oder b) Einrichtung Qualitätssicherungssystem und Zertifizierung durch Benannte Stelle
Schutzwirkung	Schutz vor Tröpfchen u. Reduzierung v. Tröpfchenausstoß	Schutz vor Tröpfchen und geringer Schutz vor Aerosolen	Schutz vor Tröpfchen und Aerosolen

1. Mund-Nasen-Bedeckung

Für Mund-Nasen-Bedeckungen (sog. „Alltagsmasken“) gilt in Deutschland in erster Linie das **Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch** - LFGB (§ 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 und 6 LFGB).

Danach muss sichergestellt sein, dass das Produkt keine Gefahr für die Gesundheit des Menschen darstellt (§ 30 LFGB). Auf europäischer Ebene muss das Produkt einen Sicherheitsstandard für die Gesundheit nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 gewährleisten.

Eine CE-Kennzeichnung ist nicht vorgeschrieben.

2. Medizinische Gesichtsmasken

Welche Sicherheitsvorschriften die Hersteller von medizinischen Gesichtsmasken und damit Medizinprodukten einzuhalten haben, steht derzeit in deren Auswahlmessen. Für diese gibt es auf europäischer Ebene die

a) **Medizinprodukteverordnung (EU) 2017/745** oder

b) **Medizinprodukterichtlinie 93/42/EWG.**

Die Medizinprodukteverordnung ist von den Mitgliedstaaten gem. deren Änderungsverordnung (EU) 2020/561 zwingend erst ab dem 26. Mai 2021 anzuwenden. Nach Art. 120 Abs. 5 Medizinprodukteverordnung können Hersteller jedoch bereits jetzt ihre Produkte nach deren Sicherheitskriterien und Verfahren herstellen. Ansonsten sind die medizinischen Gesichtsmasken nach den Sicherheitskriterien von Anhang I der Medizinprodukterichtlinie bzw. rechtsverbindlich nach den nationalen Gesetzen (in Deutschland nach dem **Medizinproduktegesetz - MPG**) herzustellen. Damit darf das Produkt also insbesondere weder die Gesundheit des Patienten noch des Anwenders gefährden.

Neue Medizinprodukte müssen vor ihrer Zulassung in einer klinischen Bewertung auf ihre Sicherheit getestet werden (§§ 19 ff. MPG, Art. 61 ff. Medizinprodukteverordnung). Für Medizinische Masken gilt jedoch grundsätzlich die Ausnahme nach § 19 Abs. 1 S. 1 HS. 2 MPG (oder Art. 61 Abs. 5 und 4 Medizinprodukteverordnung), wonach auf bereits vorhandene Daten ähnlicher Produkte zurückgegriffen werden kann und keine klinische Bewertung durchgeführt werden muss.

Zusätzlich zur klinischen Bewertung muss ein Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt und das Produkt mit der CE-Kennzeichnung versehen werden (§ 9 MPG, Art. 20, 52 ff. Medizinprodukteverordnung). Für medizinische Gesichtsmasken (Risikoklasse I) richtet sich das Konformitätsbewertungsverfahren nach Art. 11 Abs. 5 i.V.m. Anhang VII der Medizinprodukterichtlinie oder Art. 52 Abs. 7 i.V.m. Anhang II und III Medizinprodukteverordnung. Danach müssen technische Daten erstellt und dokumentiert werden. Für medizinische Gesichtsmasken gilt in Deutschland die harmonisierte Norm DIN EN 14683:2019-10, wessen Erfüllung eine Konformitätsvermutung zur Folge hat (§ 8 MPG, Art. 8 Medizinprodukteverordnung).

3. FFP2-Masken

FFP2-Masken gelten als persönliche Schutzausrüstung. Die von FFP2. Masken einzuhaltenen Sicherheitskriterien sind in der PSA-Verordnung (EU) 2016/425 geregelt. Es sind insbesondere die Gesundheits- und Sicherheitsschutzanforderungen nach Anhang II der PSA-Verordnung sowie die nach der PSA-Verordnung geforderten Kennzeichnungen, Untersuchungen und Dokumentation einzuhalten.

Zum Nachweis dafür, dass die persönliche Schutzausrüstung das geforderte Schutzniveau einhält, sind ein entsprechendes Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen und sodann die CE-Kennzeichnung anzubringen (Art. 19 und 16 f. PSA-Verordnung).

FFP2-Masken fallen unter Risikokategorie III. Es kommen demnach zwei Konformitätsbewertungsverfahren in Betracht:

Zunächst ist immer eine EU-Baumusterprüfung nach Anhang V der PSA-Verordnung notwendig. Diese ist zwingend von einer ausdrücklich zugelassenen Stelle, sog. Zertifizierungsstelle durchzuführen. Zur Bestätigung der erfolgten EU-Baumusterprüfung ist

von der Zertifizierungsstelle eine sog. EU-Baumusterprüfbescheinigung gegenüber dem Hersteller auszustellen.

Darüber hinaus hat der Hersteller erstmalig später fortlaufend die Konformität der Produkte mit der PSA-Richtlinie.

- a) durch eine interne Fertigungskontrolle mit Produktprüfungen in unregelmäßigen Abständen durch eine Benannte Stelle (Anhang VII) oder
- b) durch ein Qualitätssicherungssystem mit Zertifizierung durch eine Benannte Stelle (Anhang VIII)

sicherzustellen und mit der erforderlichen Dokumentation bereitzuhalten.

Danach erst darf und muss der Hersteller die CE-Kennzeichnung mit der vierstelligen Nummer der Zertifizierungsstelle zusammen mit dem Kürzel NB (Notified Body) nach Art. 17 Abs. 3 PSA-Verordnung am Produkt gut erkennbar und lesbar anzubringen.

Eine Inverkehrbringung der Masken darf ergänzend nur in der EU erfolgen, wenn ergänzende Angaben zur Anwendung der Masken, den Gefahren, vor denen die Masken schützen sowie die vorgeschriebenen Normen auf der Maske, alternativ aus Platzgründen auf der Einzelverpackung bzw. einer Umverpackung bzw. auf einem Beiblatt klar verständlich ausgewiesen sind.

Wie auch bei medizinischen Gesichtsmasken wird durch die Einhaltung von harmonisierten Normen nach Art. 14, 25 PSA-Verordnung die Erfüllung des Schutzniveaus vermutet. In Deutschland gilt für FFP2-Masken die DIN EN 149:2001+A1:2009.

II. Marktaufsicht

1. Aufgaben und Befugnisse der Marktaufsichtsbehörden

Die Marktüberwachungsbehörden der Bundesländer bezwecken vorrangig den Schutz der Verbraucher vor nicht sicheren oder nicht gesetzeskonformen Produkten. Damit verbunden ist zugleich auch die Aufgabe, die Wirtschaftsakteure – Hersteller, Inverkehrbringer und/oder Händler – vor unfairem Wettbewerb durch das Inverkehrbringen nicht gesetzeskonformer Produkte durch andere Marktteilnehmer zu schützen.

Marktaufsichtsbehörden werden durch eigene Untersuchungen und Stichprobenkontrollen aber auch auf Hinweise von betroffenen Verbrauchern oder Wettbewerbern gegenüber den die betroffenen Produkte in Verkehr bringenden Wirtschaftsakteuren tätig.

Bei nicht gesetzeskonformen Produkten haben die Marktaufsichtsbehörden das Recht und die Pflicht die Konformität des Produktes herzustellen bzw. unsichere sowie nicht gesetzeskonforme Produkte vom Markt zu entfernen zu lassen. Dafür werden von der Marktaufsicht gegenüber den betroffenen Wirtschaftsakteur (bspw. § 27

Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) verhältnismäßige Maßnahmen erlassen – von der Aufforderung den Sachverhalt zu erklären und Informationen und Unterlagen beizubringen, bis hin zum Vertriebsstop bzw. behördlich angeordneten Rückruf.

Zur Durchführung ihrer Pflichten sind die Marktüberwachungsbehörden mit entsprechenden Überwachungsbefugnissen ausgestattet, die ihnen insb. das Betreten von Grundstücken und die Probennahme eröffnet (bspw. § 28 ProdSG).

Bei Verstößen im Bereich von Medizinprodukten – also auch bei medizinischen Masken – ergibt sich die Besonderheit, dass die Marktaufsichtsbehörde auch zu dem besonders intensivem Eingriff der **Betriebsschließung** ermächtigt ist, § 28 Abs. 2 S. 1 MPG. Dies natürlich erst bei einer „drohenden Gefahr“ – also einer zeitlichen Nähe des Gefahreneintritts – zulässig unter Beachtung der Gebotenheit („mildestes Mittel“).

Bei persönlicher Schutzausrüstung – wie bei FFP2-Masken – unterscheidet die PSA-Verordnung nach

- materielle Nichtkonformität, Art. 38 PSA-Verordnung
- Gefahren konformer Produkte, Art. 40 PSA-Verordnung
- formale Nichtkonformität, Art. 41 PSA-Verordnung

und ermächtigt die Marktaufsichtsbehörde grundsätzlich dazu alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Bei allen Maßnahmen ist jedoch wie bei allen öffentlich-rechtlichen Handlungen grundsätzlich die Verhältnismäßigkeit zu beachten. Sodass in manchen Fällen bereits das einfache Nachreichen von Warnungen oder ergänzenden Untersuchungen ausreicht, um die Konformität des Produkts herzustellen.

2. Rücknahmeanordnung - Vertriebstop

OVG Lüneburg Beschluss vom 09.12.2020 (13 ME 468/20)

Das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg hat unter instruktiver Darlegung der einschlägigen Sach- und Rechtslage für Atemschutzmasken bzw. FFP2-Masken eine Rücknahmeanordnung der örtlichen Marktüberwachungsbehörde gegenüber einem ortsansässigen Hersteller und Händler solcher Masken wegen nicht ordnungsgemäßer Dokumentation und Kennzeichnung bestätigt.

Das OVG Lüneburg hat die Rechtmäßigkeit der gerügten Rückrufanordnung insbesondere auf formale Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften gestützt und zwar die:

- **unzulässige Ausweisung als Atemschutz- und FFP2-Masken;**
- **irreführende Angabe einer tatsächlich nicht involvierten benannten Stelle;**
- **unzulässige CE-Kennzeichnung nach der PSA-Richtlinie;**
- **unrichtige Ausstellung einer EU-Konformitätserklärung.**

Das OVG beschäftigte sich im Rahmen eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO (=Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen den Bescheid) mit der

Rechtmäßigkeit der Untersagung der Bereitstellung auf dem Markt und der Anordnung der Rücknahme von FFP2-Masken.

Im vorliegenden Fall fehlte die EU-Baumusterprüfung beim Hersteller. In der nach § 80 Abs. 5 VwGO üblichen summarischen Prüfung – also insb. ohne Beweiserhebung – bestätigte das OVG Lüneburg die genannten Maßnahmen bei bereits formeller Nichtkonformität.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nahm das OVG Lüneburg an, dass die Aufforderung der Marktaufsichtsbehörde zum Einleiten von Maßnahmen zur Beseitigung der Nichtkonformität mit einwöchiger Frist ausreichend war, um die Nichtkonformität zu beseitigen. Da derart notwendige Maßnahmen - Vorlage eines EU-Baumusterprüfbescheides einer in der EU ansässigen zertifizierten benannten Stelle zu diesem Masken-Typ nebst Neuausstellung einer EU-Konformitätserklärung durch den Hersteller - nicht ergriffen wurden, war durch die Marktaufsichtsbehörde sowohl die Untersagung der Bereitstellung der Masken durch den Hersteller auf dem Markt als auch die ihm erteilte Rücknahmeanordnung der FFP2-Masken von den von ihm belieferten Händlern rechtmäßig.

Das OVG Lüneburg stellt in diesem Zusammenhang abschließend fest, dass die materielle Konformität – und damit die Einhaltung der Sicherheitsziele der PSA-Verordnung – nur durch ein formal ordnungsgemäßes Konformitätsverfahren nachgewiesen werden kann.

Die Feststellungen des OVG Lüneburg gelten entsprechend für die zivilrechtliche Beurteilung der artiger Fälle - hierzu folgen kurze Ausführung in Teil 3 dieser Abhandlung:

III. Mangelhaftigkeit - vertragliche Gewährleistung, Produkthaftung und unlauterer Wettbewerb

Nicht gesetzeskonforme Gesichtsmasken können einen Mangel aufweisen und neben den öffentlich-rechtlichen Sanktionen der Marktaufsichtsbehörden vertragliche Gewährleistungsrechte von Käufern, Abmahnungen von Wettbewerbern und im äußersten Fall Schadensersatzansprüche der Endnutzer und Verbraucher nach dem Produkthaftungsgesetz auslösen.

In den Medien häufen sich derzeit Meldungen von rechtlichen Auseinandersetzungen sowohl des Bundes als auch gewerblicher Käufer von angeblichen „FFP2“-Masken gegenüber Lieferanten, Händlern und Herstellern, die dies bestätigen.

Dabei weckt die Sach- und Rechtslage teilweise sichtlich Assoziationen zu den Betrugsvorwürfen und den Manipulationen der Hersteller im Zusammenhang mit dem Diesellabgasskandal. So lässt sich nicht selten bei eingehender Prüfung feststellen, dass die Dokumentation insbesondere zu den notwendigen Produktsicherheitsprüfungen manipuliert oder gefälscht werden und Wirtschaftsakteure die Masken unzulässigerweise mit einer CE-Kennzeichnung.

Unzutreffend gekennzeichnete Masken sind für gewerbliche Käufer aber ebenso nicht verwertbar wie unzulässigerweise nicht CE-gekennzeichnete Masken und damit mangelhaft.

1. Materielle Mangelhaftigkeit

Materielle Mangelhaftigkeit bzw. Nichtkonformität liegt vor; wenn ein Produkt in der Anwendung nicht die Schutzziele der entsprechenden Produktsicherheitsvorschrift erreicht und damit für die Verbraucher und Endnutzer in der Anwendung gefährlich ist.

Dies ist bei Masken anzunehmen, wenn beispielsweise die verwendeten Materialien schadstoffbelastet sind, die Maske keine ausreichende Luftdurchlässigkeit gewährleistet bzw. nicht die geforderte Dichte insbesondere wegen einer mangelhaften Passform aufweist.

Wird zum Nachweis der Konformität eines Produktes eine harmonisierte Norm („DIN-Norm“) verwendet, ist – mangels abweichender Vereinbarungen – von einer konkludenten Beschaffenheitsvereinbarung auszugehen. Als konkludent vereinbart gilt dann eine Beschaffenheit, die den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Stellt sich heraus, dass das Produkt die DIN-Norm – vorliegend die - DIN EN 149:2001+A1:2009 - nicht erfüllt, liegt ein Sachmangel vor.

Wird beim Bestellvorgang auf eine solche DIN-Norm Bezug genommen, alternativ auf die maßgebliche EU-Richtlinie oder eine das besondere Schutzniveau ausweisende Bezeichnung wie vorliegend Atemschutzmaske oder FFP2-Maske, so ist eine dahingehende Beschaffenheitsvereinbarung einer der PSA-Verordnung und dieser Norm unterliegenden Atemschutzmaske auszugehen.

Letztendlich wird es sich bei einer materiellen Nichtkonformität der Masken immer um einen Sachmangel handeln, da das Produkt dann keine Beschaffenheit aufweist, die üblicherweise von einem Verbraucher bzw. Endnutzer aber eben auch gewerblichen Käufern und Zwischenhändlern erwartet werden kann.

Dies gilt im Besonderen auch für gewerbliche Käufer und Zwischenhändler, die materiell mangelhafte Produkte bzw. Masken nicht weiterverkaufen dürfen.

2. Formelle Mängel

Ein Sachmangel der Masken ist in aller Regel auch in Fällen der formellen Mangelhaftigkeit bzw. Nichtkonformität anzunehmen. Dies gilt insbesondere, wenn die für eine CE-Kennzeichnung von Atemschutzmasken erforderlichen Unterlagen nicht vorliegen bzw. manipuliert worden sind oder auch aus anderen Gründen eine CE-Kennzeichnung zu Unrecht erfolgt ist und solche Masken als „FFP2“-Masken ausgewiesen werden.

Allen Fällen ist gemeinsam, dass für gewerbliche Käufer und Händler derart falsch gekennzeichnete Masken oder solche mit fehlender bzw. unzureichender Dokumentation nicht weiter verkaufsfähig bzw. zweckentsprechend einsetzbar und damit mangelhaft sind, da sie insbesondere mit öffentlich-rechtlichen Sanktionen wie auch Gewährleistungsansprüchen ihrer Kunden sowie der Abmahnung durch Wettbewerber rechnen müssen.

Die Bundes- und Landesbehörden als Käufer solcher formell mangelhafter Masken müssen damit rechnen, dass der Einsatz solcher Masken von den Unterbehörden untersagt bzw.

verweigert wird und bei der Verwendung dieser mit Personenschäden der Endnutzer zu rechnen ist. Dies gilt im Besonderen, wenn sich Zweifel zum tatsächlichen Schutzniveau und damit ein berechtigter Gefahrenverdacht wegen fehlender oder gefälschter Dokumente sowie anderer formeller Mängel nicht ausräumen lassen.

Bei B2B-Verträgen etwa zwischen Hersteller und Händler ergibt sich eine Mangelhaftigkeit der Masken auch aus Gründen der fehlenden Verkaufsfähigkeit. Nichtgesetzeskonforme Masken mit fehlender CE-Kennzeichnung oder unzutreffender CE-Kennzeichnung oder anderen formellen Versäumnissen dürfen nach den einschlägigen EU-Richtlinien nicht in Verkehr gebracht werden. In diesen Fällen ist damit zu rechnen die Marktaufsichtsbehörden den Wirtschaftsakteuren eine Bereitstellungsuntersagung sowie Rückanordnung auferlegen, sofern der Wirtschaftsakteur einer vorhergehenden behördlichen Aufforderung nicht freiwillig nachkommt.

Fazit: Unzutreffend CE-gekennzeichnete Atemschutz- und FFP2-Masken sind für gewerbliche Käufer nicht verkaufsfähig und damit mangelhaft.

Anders lässt sich diese Frage eventuell zu beurteilen, ob ein privater Käufer und damit der Verbraucher sich ohne weiteres auf einen Sachmangel wird berufen können, wenn für das Produkt, vorliegend die Masken, "nur" eine formale Nichtkonformität festzustellen ist. So sahen es einige Oberlandesgerichte in der Vergangenheit, wenn ein materieller Produktionsfehler nicht feststellbar. An einem Mangel sollte es danach fehlen, da ein rein formeller Fehler die eigene Nutzung des Produktes durch den Verbraucher nicht einschränke. Die fehlende Verkaufsfähigkeit spiele für den Verbraucher, anders als für Händler keine tragende Bedeutung für die geschuldete Warenbeschaffenheit. In der Rechtsprechung zum Dieselabgasskandal ist auch dazu eine Abweichung von einer solchen Auffassung anzunehmen, da es hier zum Teil auch um die eingeschränkte Weiterveräußerungsmöglichkeit durch den Verbraucher ging.

3. Unlauterer Wettbewerb – Abmahngefahr nach dem UWG

Für ein Fehlen der Verkaufsfähigkeit der Masken für Händler und deren Mangelhaftigkeit lässt sich auch das Abmahnrisiko durch Wettbewerber und den damit verbundenen Unterlassungsansprüchen und Kosten anführen.

So ist davon auszugehen, dass FFP2- und alle Arten anderer Atemschutzmasken am Markt bei Vorliegen formeller Mängel wegen eines Verstoßes gegen die Richtlinien- und Verordnungsvorgaben wettbewerbswidrig und damit gemäß §§ 3 Abs. 1, 3a UWG abmahnfähig sind.

Wie vorstehend bereits dargestellt, gilt dies gerade auch für Fälle, bei denen das vorgeschriebene Konformitätsbewertungsverfahren samt erforderlicher EU-Baumusterprüfung durch eine benannte Stelle nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfolgt ist und die Masken vom Hersteller unzulässigerweise mit dem CE-Kennzeichen versehen wurden. Ein formeller Verstoß gegen zwingenden Richtlinien und Verordnungen, vorliegend gegen die PSA-Verordnung EU 2016/425, stellt eine wettbewerbswidrige unlautere und damit

abmahnfähige geschäftliche Handlung der beteiligten Wirtschaftsakteure vom Hersteller bis zum Händler der Masken dar.

Gerade Masken aus asiatischer Herstellung weisen oftmals unzureichende Dokumente und Prüfungen auf, die den gesetzlichen Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/425 für persönliche Schutzausrüstung nicht entsprechen. Teilweise haben inländische Hersteller und Händler versucht, sich mit manipulierten Dokumenten zu "behelfen", was stark an die Manipulationsvorwürfe im Dieselaabgasskandal erinnert und auch von der Marktaufsicht scharf sanktioniert wird.

Über den Autor:

Herr Dominik Görtz ist Wirtschaftsjurist der Universität Bayreuth und Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht. Seine Spezialbereiche sind die Produkthaftung und Produktsicherheit.

Kontakt: Görtz Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH - Mittlerer Pfad 19 - 70499 Stuttgart - goertz@goertz-legal.de - www.goertz-legal.de

AKTUELLES

RoHS: Ablauf der Ausnahmefrist für bleihaltige Legierung

Gemäß der derzeit geltenden Delegierten Richtlinien zur RoHS-Richtlinie 2011/65/EU läuft die Ausnahmefrist für bleihaltige Legierung am 21.07.2021 ab. Da bleihaltige Legierung in einer Großzahl von Elektronikprodukten zum Einsatz kommt, ist der Ablauf der Ausnahmefrist von erheblicher Bedeutung für zukünftige Produktentwicklungen. Deshalb wurde rechtzeitig am 15.01.2020 ein Antrag auf Erneuerung dieser Frist von dem informellen Zusammenschluss aus Industrieunternehmen und Verbänden „RoHS Umbrella Industry Project“ gestellt, so dass der Ablauf der Ausnahmefrist aufgeschoben wird, bis die EU-Kommission darüber entschieden hat. Der Antrag auf Verlängerung bei der EU Kommission umfasst die RoHS-Ausnahmen 6a, 6b und 6c.

Blei darf gemäß RoHS-Richtlinie in Bauteilen von Elektrogeräten in einer Konzentration von nicht mehr als 0,1% enthalten sein. Für einige Stahl-, Aluminium und Kupferlegierungen laufen aber derzeit noch Ausnahmefristen, die je nach Verwendungszweck zwischen Juli 2021 und Juli 2024 auslaufen. Die Ausnahmen betreffen Bleianteile > 0,1% in Legierungen aus Stahl (0,35 %), Aluminium (0,4 %) und Kupfer (4 %).

Soweit im Moment bekannt steht die Entscheidung der Kommission hierüber für Ende 2021 an. Das hat zur Folge, dass die Ausnahmen mindestens bis Ende 2022 fortgelten – bei möglicher positiver Bescheidung gemäß Erneuerungsantrag vom 15.01.2020 wird eine neue Ausnahmefrist sogar bis zum 21.07.2026 gesetzlich geregelt.

Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hat es eine Änderung bei der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen gegeben. Geändert wird Anhang 1 Nummer 10.7 der Verordnung.

Die Änderungen sind am 20. Januar im Bundesgesetzblatt Nr. 2 veröffentlicht worden.

Änderung der REACH-Verordnung

Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wurde durch die Verordnung (EU) 2021/57 geändert.

Die Änderungen betreffen bleihaltige Munition in oder in der Nähe von Feuchtgebieten.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Deutschland:

1. Änderung der Neufassung der Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser (Metall-Bewertungsgrundlage) (Notifizierung 2021/0050/D - B00)
Betroffen sind Produkte, die für den Bau und die Sanierung von Trinkwasserversorgungsanlagen Verwendung finden.

Die Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser wurde bereits unter 2013/541/D, die 1. Änderung der Metall-Bewertungsgrundlage unter 2015/513/D, die 2. Änderung unter 2016/0545/D, die 3. Änderung unter 2017/583/D und die 4. Änderung unter 2018/389/D und die Neufassung unter 2019/641/D notifiziert. In der Zwischenzeit wurden weitere metallene Werkstoffe als trinkwasserhygienisch geeignet bewertet und die Positivliste muss entsprechend erweitert werden.

Die Richtlinie 98/83/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die im Artikel 10 dieser Richtlinie gestellten Anforderungen zu erfüllen. Die Umsetzung des Artikel 10 in deutsches Recht erfolgt in der Trinkwasserverordnung (§ 17 TrinkwV). Der vorgelegte Entwurf der Bewertungsgrundlage konkretisiert diese Anforderungen für metallene Werkstoffe und ist notwendig, um die hygienische Sicherheit der Trinkwasserversorgung in Deutschland aufrecht zu erhalten.

Schweiz:

Entwurf einer Überarbeitung der Verordnung des schweizerischen Bundesamtes für Kommunikation über Fernmeldeanlagen (VFAV)
Technische Vorschriften für Schnittstellen (Radio Interface Regulation, RIR): RIR0101-05, RIR0102-08, RIR0102-09, RIR0604-05, RIR1008-44 (neu)
(Notifizierung 2021/9501/CH - V00T)

Betroffen sind Fernmeldegeräte, Funkgeräte und Fernmeldeeinrichtungen. In der Verordnung des schweizerischen Bundesamtes für Kommunikation über Fernmeldeanlagen (VFAV) werden die vom schweizerischen Bundesrat festgesetzten grundlegenden technischen Anforderungen für Fernmeldeanlagen spezifiziert. Darin wird die Nutzung von Funkschnittstellen in der Schweiz geregelt.

Es werden zwei neue RIR im Bereich der Luftfahrt festgelegt, um den aktuellen ICAO-Vorschriften gerecht zu werden (RIR0101-05: 2,85-23,35 MHz; RIR0102-08: 9300-9500 MHz; RIR0102-09: 4200-4400 MHz).

Die neuen Vorschriften RIR0604-05 für maritime Radionavigation im Frequenzbereich 2900-3100 MHz werden eingeführt, um Artikel 5 der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst von 2016 gerecht zu werden.

Die neuen Vorschriften RIR1008-44 im Bereich „Allgemeiner Kurzstreckenfunk“ und im Frequenzbereich von 963 865 MHz werden aufgrund von Änderungen an ERC/REC 70-03 Anhang 1 eingeführt.

Die VFAV wurde aktualisiert, um den jüngsten Entwicklungen im Bereich der Frequenzverwaltung in Europa zu folgen.

Spanien:

Ministerialerlass zur Festlegung der Informations- und Vermarktungsanforderungen für Hygienemasken (Notifizierung 2021/0033/E - X30M)

Der Ministerialerlass betrifft Hygienemasken oder Alltagsmasken, d. h. Produkte, die entweder wiederverwendbar (die gewaschen oder desinfiziert werden können) oder nicht wiederverwendbar (zum einmaligen Gebrauch) sind. Bei den Masken handelt es sich weder um ein Medizinprodukt im Sinne der Medizinprodukte-Richtlinie 93/42/EWG, der Medizinprodukte-Verordnung (EU) 2017/745 noch um persönliche Schutzausrüstung (PSA) gemäß der Verordnung (EU) 2016/425.

In dem Erlass werden die Informations- und Vermarktungsanforderungen für Hygienemasken bzw. Alltagsmasken und deren Zubehör festgelegt, indem bestimmte Eigenschaften dieser Produktkategorie festgelegt werden und ein spezifischer Rechtsrahmen ermöglicht wird, anhand dessen eine bessere und genauere Anpassung an die Marktbedingungen und an die sichtbare Entwicklung dieser Produkte ermöglicht wird.

Der spezifische Inhalt des Erlasses ist in 7 Artikel unterteilt:

- Artikel 1 betrifft den Gegenstand des Erlasses, und zwar die Festlegung von Informations- und Vermarktungsanforderungen für Hygienemasken oder Alltagsmasken und deren Zubehör sowie die Bestimmung der technischen Mindestkompetenz und die erforderlichen Mittel, über die Labore verfügen müssen, die diese Produkte prüfen.
- In Artikel 2 ist der Anwendungsbereich des Erlasses festgelegt. Er umfasst Hygienemasken und deren Zubehör zur Minimierung des Partikelaustauschs sowie die für das Inverkehrbringen dieser Produkte verantwortlichen Wirtschaftsteilnehmer.
- In Artikel 3 über Begriffsbestimmungen werden die folgenden Begriffe definiert: Hygienemaske (bzw. Alltagsmaske), Zubehör, Filter und verantwortlicher Wirtschaftsteilnehmer.
- In Artikel 4 sind die Informationspflichten gegenüber dem Verbraucher in Bezug auf die Produkte, die Gegenstand des Erlasses sind, festgelegt, und zwar in Bezug auf die Spezifikationen, die in ihrer Kennzeichnung enthalten sein müssen.
- In Artikel 5 sind die Anforderungen für die Vermarktung der Produkte festgelegt, die Gegenstand des Erlasses sind und die der verantwortliche Wirtschaftsteilnehmer für

die Vermarktung von Hygienemasken oder Alltagsmasken garantieren muss. Ebenso werden die spezifischen Anforderungen reguliert, die Hygienemasken oder Alltagsmasken für Kinder, Hygienemasken oder Alltagsmasken für Menschen mit Behinderungen und Hygienemasken oder Alltagsmasken, die transparent sind oder transparente Bereiche aufweisen, um das korrekte Ablesen der Lippen und das Erkennen aller Gesichtsausdrücke zu ermöglichen, erfüllen müssen.

- In Artikel 6 werden die technische Kompetenz und die Mittel behandelt, über die die Labore zur Durchführung der Prüfung dieser Masken verfügen müssen. Dazu müssen sie zumindest für diese Prüfungen über ein System gemäß der Norm ISO/IEC 17025:2017 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“ verfügen.
- Artikel 7 betrifft die Marktüberwachungsbehörden, die die von ihnen als angemessen erachteten Maßnahmen durchführen können, um die Einhaltung dieses Erlasses zu gewährleisten. Das gilt unbeschadet der Maßnahmen, die andere Marktüberwachungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten durchführen können.

Außerdem sind folgende Bestimmungen vorgesehen:

- In der ersten Zusatzbestimmung ist vorgesehen, dass die Akkreditierung der technischen Kompetenz, Mittel und Leistungsfähigkeit von Laboren, die der öffentlichen Verwaltung unterstehen, von der zuständigen Behörde durchgeführt werden kann.
- In der zweiten Zusatzbestimmung ist eine Klausel über die gegenseitige Anerkennung enthalten. Diesbezüglich gelten die Anforderungen dieses Erlasses nicht für Hygienemasken oder Alltagsmasken, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union rechtmäßig hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, und nicht für Produkte, die aus den Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) bzw. Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder aus Staaten stammen, die mit der Europäischen Union ein Zollasoziiierungsabkommen abgeschlossen haben.
- In der ersten Übergangsbestimmung wird eine Frist von 30 Tagen ab dem Inkrafttreten festgelegt, damit Hygienemasken oder Alltagsmasken, die gemäß den Kriterien des Erlasses SND/354/2020 vom 19. April 2020 in Verkehr gebracht werden, an die Bestimmungen dieses Erlasses angepasst werden können.
- In der zweiten Übergangsbestimmung wird den Laboren eine Frist von sechs Monaten für die Akkreditierung nach ISO/IEC 17025 gewährt, in der das Labor dem verantwortlichen Wirtschaftsteilnehmer eine Zertifizierung der Konformität gemäß den Bestimmungen im Anhang dieses Erlasses ausstellen kann sowie alle erforderlichen Unterlagen, Aufzeichnungen und Nachweise, unter anderem den Nachweis der Beantragung einer Akkreditierung, übermitteln kann.
- In der ersten Schlussbestimmung über das Zuständigkeitsrecht wird festgelegt, dass der Erlass in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Artikel 149 Absatz 1 Punkte 13 und 16 der Verfassung erlassen wird, durch die dem Staat jeweils die ausschließliche Zuständigkeit bezüglich der Grundlagen und der Koordination für die allgemeine Planung der Wirtschaftstätigkeit und bezüglich der Grundlagen und der allgemeinen Koordination in Gesundheitsfragen übertragen werden.
- In der zweiten Schlussbestimmung ist vorgesehen, dass der Erlass am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des spanischen Staates in Kraft tritt.
- Im Anhang ist ein Muster für die Zertifizierung enthalten, um den Bestimmungen in der zweiten Übergangsbestimmung zu entsprechen.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Ägypten:

Ministerialdekret Nr. 463/2020, geändert durch das Ministerialdekret Nr. 474/2020, das die Anwendung der folgenden ägyptischen Normen vorschreibt:

- ES 2623-3 / 2017 für "Rotierende elektrische Maschinen -" Teil 3: Wirkungsgrade von netzbetriebenen Wechselstrommotoren (IE-Code) "
- ES 2623-1 / 2015 für " Rotierende elektrische Maschinen - Teil 1: Standardmethoden zur Bestimmung von Verlusten und Wirkungsgrad aus Prüfungen (ausgenommen Maschinen für Zugfahrzeuge) ",
- ES 8268-1 / 2019 für" Rotierende elektrische Maschinen - Teil 1: - Leistung und Leistung " (Notifizierung G/TBT/N/EGY/280)

Brasilien:

Gesetz Nr. 77 vom 5. Januar 2021 (Cybersicherheitsanforderungen für Telekommunikationsgeräte, die eine Verbindung zum Internet und zum Telekommunikationsnetz herstellen) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1125)

Ecuador:

Ersatz der technischen Hygienevorschriften zur Festlegung von Richtlinien für die Kontrolle der Rückverfolgbarkeit von Arzneimitteln, biologischen Produkten und Medizinprodukten (Notifizierung G/TBT/N/ECU/498)

Indien:

Verordnung über flusskernige (röhrenförmige) Elektroden (Qualitätskontrolle), 2020 (Notifizierung G/TBT/N/IND/184)

Synthetische Mikrofasern zur Verwendung in einer zementbasierten Matrix (Qualitätskontrolle), 2020 (Notifizierung G/TBT/N/IND/194)

Japan:

Teilweise Änderung der Vorschriften zur Durchsetzung des Rundfunkgesetzes usw. (Notifizierung G/TBT/N/JPN/688)

Mexiko:

Entwurf der offiziellen mexikanischen Norm PROY-NOM-010-ENER-2020, Energieeffizienz von Tauchmotorpumpen für Tiefbrunnen - Grenzwerte, Prüfmethode und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/MEX/485)

Entwurf der offiziellen mexikanischen Norm PROY-NOM-014-ENER-2020, Energieeffizienz luftgekühlter einphasiger elektrischer Wechselstrom-Induktionsmotoren mit einer Nennleistung von 0,180 kW bis 2,238 kW - Grenzwerte, Prüfmethode und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/MEX/486)

Entwurf der offiziellen mexikanischen Norm PROY-NOM-022-ENER / SE-2020, Energieeffizienz- und Anwendersicherheitsanforderungen für in sich geschlossene gewerbliche Kühlgeräte - Grenzwerte, Prüfmethode und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/MEX/487)

Entwurf der offiziellen mexikanischen Norm PROY-NOM-003-ENER-2020, Thermische Effizienz von Warmwasserbereitern für den häuslichen und gewerblichen Gebrauch - Grenzwerte, Prüfmethode und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/MEX/488)
Beschluss der Plenarsitzung des Instituto Federal de Telecomunicaciones (Federal Telecommunications Institute) mit dem Erlass "Technische Bestimmung IFT-012-2019 - Technische Spezifikationen zur Einhaltung der Höchstwerte nichtionisierender radioelektrischer Emissionen von Telekommunikationsprodukten, Ausrüstung, Geräten und Endeinrichtungen, die an eine Telekommunikationsnetz angeschlossen werden können und / oder das Funkspektrum nutzen - Spezifische Absorptionsrate (SAR)" (Notifizierung G/TBT/N/MEX/491)

Malawi:

DMS 29-1: 2018, Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Spezifikationen und Konformitätskriterien für gängige Zemente (Notifizierung G/TBT/N/MWI/40)

Saudi-Arabien:

Technische Verordnung zur Sicherheit von Maschinen Teil 2: Mobile Maschinen und Hochleistungsgeräte (Notifizierung G/TBT/N/SAU/1172)

SASO 2883: 2017 / AMD3: 2021 - Elektrische Wäschetrockner - Anforderungen an die Energieeffizienz und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/SAU/1173)

SASO 2884: 2017 / AMD4: 2021 - Warmwasserbereiter - Anforderungen an die Energieeffizienz und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/SAU/1174)

SASO 2885: 2018 / AMD1: 2021 - Waschmaschinen für elektrische Kleidung - Anforderungen an die Energie- und Wasserleistung und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/SAU/1175)

SASO 2892: 2018 / AMD2: 2021 - Kühlschränke, Kühlschrank-Gefriergeräte und Gefriergeräte - Energieleistung, Prüfung (Notifizierung G/TBT/N/SAU/1176)

Taiwan:

Entwurf der Anforderungen für den Mindeststandard der Energieeffizienz und der Kennzeichnung und Prüfung der Energieeffizienzklasse für Luftreiniger (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/451)

Uganda:

DUS 2289: 2020, Medizinische Schutzbrille - Spezifikation, Erstausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1277)

USA:

Energieeinsparungsprogramm: Testverfahren für Duschköpfe (Notifizierung G/TBT/N/USA/1639)

Handelsvorschrift zur Regulierung der Leistungsangaben für Verstärker, die in Heimunterhaltungsprodukten verwendet werden (Notifizierung G/TBT/N/USA/1679)

Ermöglichung vorzeitiger Marketing- und Importmöglichkeiten für Geräte (Notifizierung G/TBT/N/ USA/1690)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden im Vergleich zur letzten CE-Newsletter-Ausgabe neue Fundstellen harmonisierter Normen per Durchführungsbeschlüsse im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie 2014/33/EU über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge
- Richtlinie 2013/53/EU über Sportboote und Wassermotorräder

Allgemeiner Hinweis der Kommission zu den informativen Gesamtlisten:

„The Commission provides this summary for information purposes only. Although it takes every possible precaution to ensure that the summary is updated regularly and is correct, errors may occur and the summary may not be complete at a certain point in time. The summary does not as such generate legal effects.“

Richtlinie 2014/33/EU über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 27.01.2021 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/76 (ABl. L 27, S. 20) zur Richtlinie 2014/33/EU über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge veröffentlicht und trat am 27.01.2021 in Kraft. Die ursprüngliche Gesamtliste (Mitteilung 2016/C 293/64) wird hierdurch aufgehoben. Der Anhang I dieses Durchführungsbeschluss stellt somit die neue Gesamtliste dar.

Gestrichen werden aus dem Amtsblatt folgende harmonisierte Normen (Fristen in Klammern: Ende der Konformitätsvermutung):

- EN 81-20:2014 (zum 27.07.2022)
- EN 81-50:2014 (zum 27.07.2022)

Zu Informationszwecken kann eine Gesamtliste eingesehen werden (https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/lifts_en).

Richtlinie 2013/53/EU über Sportboote und Wassermotorräder

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 02.02.2021 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/117 (ABl. L 36, S. 39) zur Richtlinie 2013/53/EU über Sportboote und Wassermotorräder veröffentlicht und trat am 02.02.2021 in Kraft. Hierdurch werden die Anhänge I und II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/919 geändert. Neu ergänzt wurde folgende harmonisierte Norm:

34. EN ISO 11105:2020

Gestrichen werden aus dem Amtsblatt folgende harmonisierte Normen (Fristen in Klammern: Ende der Konformitätsvermutung):

- 31. EN ISO 9097:2017 (zum 02.02.2021)
- 32. EN ISO 11105:2017 (zum 01.08.2022)

Zu Informationszwecken kann eine Gesamtliste eingesehen werden (https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/recreational-craft_en).

Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).

AKTUELLES VON DER AUßENWIRTSCHAFT

Es gab im vergangenen Monat keine aktuellen Meldungen.

TERMINE

Online-Lehrgang Product Compliance Officer (PCO) gemäss ISO/IEC 17024

Termin: 16.-25.03.2021
Veranstalter: GLOBALNORM ACADEMY
Ort: Online

Mehr Infos:
<https://academy.globalnorm.de/product-compliance-veranstaltung/events/online-lehrgang-product-compliance-officer-pco-gemaess-iso-iec-17024maerz2021/>

Umsetzung der Druckgeräterichtlinie

Termin: 26.-27.04.2021

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Online

Mehr Infos:

www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/umsetzung-der-druckgeraeterichtlinie/

Europäische Medizinprodukteverordnung

Termin: 09.04.2021

Veranstalter: TÜV Nord Akademie

Ort: Köln

Mehr Infos: www.tuev-nord.de/de/weiterbildung/seminare/europaeische-medizinprodukteverordnung-a/

Kompaktseminar Explosionsschutz

Vorschriften, Schutzmaßnahmen und deren Umsetzung

Termin: 17.06.2021

Veranstalter: tec.nicum academy

Mehr Infos: www.tecnicum.com/academy/

CE-STELLENMARKT

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

EV Group, St. Florian am Inn, Austria

sucht Sie als

Spezialist für Maschinensicherheit, CE und UL Zertifizierung

Sie unterstützen uns bei der Neu- und Weiterentwicklung der Produktlinien und sind im Team mitverantwortlich für die Produktsicherheit und Rechtskonformität unserer Präzisionsanlagen.



[Jetzt ansehen](#)

[Jetzt online bewerben](#)

Anzeige

In Kooperation mit Stepstone

CE-Beauftragter (m/w/d)

Theegarten-Pactec GmbH & Co. KG.
Dresden

CE-Koordinator (m/w/d) – Sondermaschinenbau

Michael Page
Frankfurt am Main

THEEGARTEN<sup>PAC
TEC</sup>
smarter packaging

Michael Page

Prüfingenieur (m/w/d) Produktsicherheit

Kiwa Primara GmbH
Kaufbeuren im Allgäu

kiwa 

Prüftechniker /-ingenieur (m/w/d) für EMV am Standort Neumünster (Süd)

TREO Labor für Umweltsimulation GmbH
Neumünster

TREO

Mehr Jobs z.B. bei **muRata, Schoeller, Ferchau, SGS, Knauer** u.a. unter www.ce-richtlinien.eu/ce-stellenmarkt/.

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Durchführungsbeschluss (EU) 2021/76 der Kommission vom 26. Januar 2021 über harmonisierte Normen für Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge zur Unterstützung der Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Aufzugsrichtlinie)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2021/117 der Kommission vom 1. Februar 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/919 hinsichtlich harmonisierter Normen für kleine Wasserfahrzeuge – Belüftung von Räumen mit Ottomotoren und/oder Benzintanks sowie elektrische Ventilatoren (Sportbooterichtlinie)

PRAXISTIPPS

Brenn- und Explosionskenngrößen von Stäuben

(Quelle: Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI), www.bgrci.de)

GisChem - Kostenfreies Gefahrstoffinformationssystem der BG RCI und der BGHM
Mit diesem branchenspezifischen Informationssystem sollen vor allem Klein- und Mittelbetriebe bei der Umsetzung des Gefahrstoffrechts unterstützt werden.

Für ausgewählte Gewerbezweige können die relevanten Stoff- und Produktgruppendatenblätter sowie ergänzbare Entwürfe für Betriebsanweisungen abgerufen werden. Stoffdaten und Vorschrifteninhalte sind so aufbereitet, dass dem Nutzer leicht

verständliche und möglichst knappe, branchenbezogene Handlungsanleitungen auch zum Explosionsschutz zur Verfügung stehen.

Unter den Abschnitten

- Charakterisierung (z. B. untere und obere Explosionsgrenze, Mindestzündtemperatur der Staubwolke oder Staubschicht)
- Explosionsgefahren/Gefährliche Reaktionen
- Brand- und Explosionsschutz

sind wertvolle Hinweise für den Nutzer hinsichtlich Explosionsschutz zu finden.

Außerdem bietet GisChem weitere nützliche Module an:

- Gemischrechner für die Einstufung und Kennzeichnung von Gemischen im GHS-System ausgehend von Einzelstoffen
- GisChem-Interaktiv für die Erstellung der eigenen Betriebsanweisung ausgehend vom Sicherheitsdatenblatt sowie zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung
- Gefahrstoffverzeichnis für das online-Erstellen und -Führen eines Gefahrstoffverzeichnisses
- Ein Gefahrstoffglossar, eine umfangreiche Linksammlung zu GHS und Lernspiele zu Gefahrstoffen, GHS und Zusammenlagerung

Zur BG RCI: <https://www.bgrci.de/exinfode/ex-schutz-wissen/brenn-und-explosionskenngroessen>

Zum Gefahrstoffinformationssystem GisChem: <https://www.gischem.de/>

... UND WEITERHIN

Superhelden gegen Stromunfälle

(Quelle: Pressemeldung der Berufsgenossenschaft Energie textil Elektro Medienerzeugnisse BG ETEM vom 18.11.2020, www.bgetem.de)

In vielen Unternehmen sind Elektrofachkräfte unverzichtbar. Sie warten Maschinen und Anlagen und halten sie instand oder beseitigen Störungen. Dabei kommt es immer wieder zu Unfällen mit elektrischem Strom. Allein in den Mitgliedsunternehmen der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) ereigneten sich 2019 über 4.000 Stromunfälle, Tendenz steigend. So ist in den vergangenen fünf Jahren die Anzahl der Stromunfälle um 20 Prozent angestiegen. Etwa die Hälfte der Unfälle ist darauf zurückzuführen, dass fundamentale Sicherheitsregeln missachtet werden. Grund genug für die BG ETEM, jetzt in die Offensive zu gehen.

Zur vollständigen Pressemeldung: <https://www.bgetem.de/presse-aktuelles/pressemeldungen/2020/superhelden-gegen-stromunfaelle>

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 11.03.2021

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

www.ce-richtlinien.eu/mediadaten

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877